

# RS OGH 1985/10/15 4Ob513/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1985

## Norm

ABGB §365 B

B-VG Art89

## Rechtssatz

Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ein Entschädigungsanspruch der aus einem anderen Gesetz durch Auslegung abgeleitet werden soll, oder die Frage zu prüfen ist, ob die Enteignung oder die Eigentumsbeschränkung ohne Verletzung verfassungsrechtlich gewährter Grundrechte überhaupt in einem einfachen Gesetz vorgesehen werden durfte. Die Prüfung dieser letztangeführten und für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes entscheidenden Frage fällt aber grundsätzlich in die Kompetenz des VfGH. Wollte man sie durch "verfassungskonforme" Auslegung lösen, müssten nicht nur die ordentlichen Gerichte Verfassungsfragen als bloße Vorfragen prüfen, es müsste vielmehr bei durch den ( einfachen ) Gesetzgeber statuierten Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen sein Schweigen in der Entschädigungsfrage verschieden ausgelegt werden, je nachdem, ob in der entschädigungslosen Enteignung oder Eigentumsbeschränkung im konkreten Fall eine Verletzung eines Grundrechtes gesehen wird oder nicht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/84  
Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 513/84  
Anrufung des VfGH

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010828

## Dokumentnummer

JJR\_19851015\_OGH0002\_0040OB00513\_8400000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)